



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

DER BÜRGERMEISTER

Richtlinie der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zur Förderung der Ansiedlung von Zahnärztinnen und -ärzten in der Stadt Lübben

Präambel

Zentrales Ziel der Stadt Lübben ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige zahnmedizinische Versorgung gewährleisten zu können.

Nach Informationen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB) liegt das SOLL an Zahnärzten für Lübben bei 8,4 (Stand: 01.04.2022; bezogen auf die Einwohnerzahl). Dem steht ein IST von aktuell 9,5 Zahnärzten gegenüber (8 Vertragszahnärzte mit Vollzulassung; 1 Vertragszahnarzt mit Teilzulassung – entspricht 0,5; 1 Zahnarzt in Anstellung; Praxen mit kieferorthopädischem Schwerpunkt wurden ausgenommen). Daraus ergibt sich ein zahnärztlicher Versorgungsgrad von derzeit ca. 113%.

Bei dieser zunächst positiv wirkenden Betrachtung ist allerdings der Blick auf die zukünftig zu erwartende Entwicklung nicht zu vernachlässigen: Einige Zahnärzte haben bereits einen Patientenaufnahmestopp verfügt, neu zugezogene Patienten berichten über Probleme bei der Zahnarztsuche. Zudem lässt die Altersstruktur der Zahnärzte in Lübben vermuten, dass in den kommenden Jahren noch Zulassungsverzichte erfolgen werden: 5 der zugelassenen Vertragszahnärzte sind bereits über 60 Jahre alt. Angestellte Zahnärzte oder Vorbereitungsassistenten als potentielle Nachfolger sind in diesen Praxen nicht beschäftigt.

Um zukünftig eine bedarfsgerechte zahnärztliche Versorgung in Lübben sicherstellen zu können, soll daher der nachwachsenden Generation von jungen Zahnärztinnen und -ärzten nach einer spezialisierten Ausbildung eine finanzielle Hilfe zur Neuansiedelung oder zur Übernahme einer bestehenden Zahnarztpraxis gewährt werden, um damit die wirtschaftlichen Risiken zu reduzieren und die Ansiedlung in Lübben attraktiver zu machen.

Formeller Hinweis

Zum Zwecke der Vereinfachung wurde im Folgenden auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Alle gewählten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. Ferner bezieht die Bezeichnung Stadt Lübben auch immer die dazugehörigen Ortsteile mit ein.

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten zahnmedizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Lübben. Zur Erreichung dieses Zwecks soll Zahnärzten ein finanzieller Anreiz und andere Hilfen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Lübben als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Lübbener Stadtgebiet inklusive aller Ortsteile. Die Förderung richtet sich an alle Zahnärzte, die sich unter den nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Lübben mit einer Praxis neu niederlassen wollen bzw. eine Zahnarztneusiedelung anstreben.

3. Förderungsvoraussetzungen

Antrags- und förderungsberechtigt sind nach Inkrafttreten dieser Richtlinie Vertragszahnärzte, denen eine Zulassung oder Ermächtigung für eine Selbstständigkeit in eigener Niederlassung für den Vertragszahnarztstuhl Lübben vom Zulassungsausschuss bei der KZVLB erteilt wurde. Zum Zwecke der Vereinfachung wird nur die Bezeichnung Zahnärzte verwendet.

3.1. Antrags- und förderungsberechtigt sind Zahnärzte, die sich in der Stadt Lübben niederlassen wollen oder eine Niederlassung anstreben und die Zulassung der KZVLB vorweisen können.

3.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind auch Zahnärzte, die eine Praxis eines aus ausgeschiedenen oder ausscheidenden Zahnarztes übernehmen.

3.3. Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung im Sinne von Ziff. 3.1 bis 3.2 dieser Richtlinie gestellt werden; er ist spätestens 6 Monate nach der Zulassung durch die KZVLB zu stellen.

3.4. Sofern ein zahnärztlicher Versorgungsgrad über 110 % erreicht ist, tritt die Richtlinie außer Kraft.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

4.1. Die Stadt Lübben gewährt je Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung eine einmalige finanzielle Förderung für die Ausübung der praktizierenden Tätigkeit mit einer Fördersumme in Höhe von bis zu 25 % der Gesamtinvestition, maximal jedoch 50.000,- € (brutto).

4.2. Förderungsfähig im Sinne von Ziffer 3.1. und 3.2. sind:

- Umbau, Renovierung von Praxisräumen,
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung,
- Kosten des Praxisumzuges - ein Praxisumzug innerhalb von Lübben wird nicht gefördert,
- Kosten des privaten Wohnungsumzuges, sofern der Hauptwohnsitz nach Lübben verlegt wird, bei Niederlassung/ Übernahme/ Erweiterung einer Praxis in Lübben,
- Inanspruchnahme von Sprachkursen für die deutsche Sprache.

4.3. Des Weiteren bietet die Stadt Lübben z. B. Unterstützung bei der Praxis- und Wohnraumsuche sowie Beratungsleistungen zu Kinderbetreuungs- und Bildungsreinrichtungen.

5. Verfahren

5.1. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Kostenvoranschlag, Darlehensvertrag, Bankbescheinigung, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird. Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

5.2. Die Stadt Lübben kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise o. ä. verlangen.

5.3. Über die Gewährung von Fördermitteln entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben.

5.4. Die Bewilligung der Förderung, Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lübben und dem Zahnarzt.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Der Förderungsempfänger hat der Stadt Lübben mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen, Mietverträgen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.

6.2. Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Lübben grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Lübben wahrheitsgemäß anzugeben.

6.3. Bei der Förderung der Stadt Lübben handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subven-

tionserheblich im Sinne des § 1 Brandenburgisches Subventionsgesetz i. V. m. § 2 Subventionsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 abzugeben.

6.4. Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnungen (EU) Nr. 360/2012 und 1407/2013 der Kommission vom 25. April 2012 und 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

6.5. Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Stadt Lübben unverzüglich mitzuteilen.

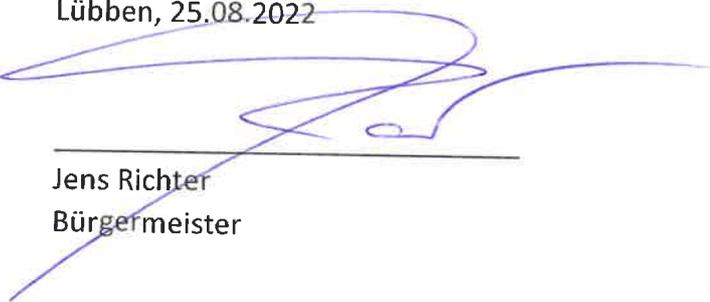
6.6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Niederlassung in Lübben für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten und dort die zahnärztliche Tätigkeit in diesem Zeitraum mit mindestens 30 Stunden (Sprechstunden/ Öffnungszeiten) pro Woche tatsächlich auszuüben.

6.7. Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte zahnärztliche Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Förderungsempfänger nicht zu vertreten hat. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.08.2022 in Kraft.

Lübben, 25.08.2022



Jens Richter
Bürgermeister